

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.090.290

Wien, am 2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Februar 2021 unter der Nr. **5224/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reformierung des Familienhärteausgleichs“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Ist eine Evaluierung des Corona-Familienhärteausgleichs geplant?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4516/J vom 11. Dezember 2020 verweisen.

Zu Frage 2:

2. *Planen Sie künftig eine andere Art der Abwicklung des Corona-Familienhärteausgleichs (z.B. über Finanzonline)?*
 - a. Wenn ja, welche Möglichkeiten wären aus Ihrer Sicht sinnvoll?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Bei der Ausgestaltung der Abwicklung wurde großer Wert daraufgelegt, dass diese auf eine möglichst unbürokratische, aber dennoch missbrauchsresistente Art und Weise erfolgt. Die Möglichkeit der Antragstellung via Online-Formular bzw. bei Bedarf per Post hat sich dabei sehr gut bewährt, weshalb keine andere Form der Abwicklung geplant ist. Dazu darf ich auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4516/J vom 11. Dezember 2020 verweisen.

Zu Frage 3:

3. *Teilweise erhalten AntragstellerInnen keine Bescheide oder sie erhalten diese erst nach der Überweisung der Förderungen. Ist dieses Problem behoben?*
 - a. *Wenn ja, wann erhalten AntragstellerInnen die fehlenden Bescheide?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorweg darf festgehalten werden, dass es sich im Kontext des Familienlastenausgleichs um keine Bescheide, sondern um Zuwendungsschreiben bzw. im Fall einer negativen Entscheidung um Ablehnungsschreiben handelt.

Ich darf zudem auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4074/J 11. November 2020 verweisen; eine Zuwendungsmittelung wird erst nach Rückmeldung der erfolgreichen Überweisung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes per E-Mail oder gegebenenfalls per Post durch das Bundesrechenzentrum übermittelt.

In einzelnen Fällen haben Antragstellende nach erfolgter Überweisung der Zuwendung kein Zuwendungsschreiben erhalten. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen in einer fehlerhaften Angabe der E-Mail- bzw. Postadresse oder der Verwendung einer neuen oder anderen als der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse. Anzumerken ist, dass in Fällen von Unzustellbarkeit geprüft wird, wie mit den Antragstellenden alternativ Kontakt aufgenommen werden kann und, dass bei direkter Kontaktaufnahme der Antragstellenden mit dem Ressort Zuwendungsschreiben gegebenenfalls selbstverständlich auch an die neu bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit übermittelt werden.

Zu Frage 4:

4. *Wie viele Anträge auf Zuwendung aus dem Familienhärtefonds wurden im Jahr 2020 aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten gestellt?*
 - a. *Falls dazu keine statistischen Daten vorliegen sollten: warum werden diese nicht erhoben?*

- b. Falls dazu keine statistischen Daten vorliegen sollten: werden Sie sich zukünftig dafür einsetzen, dass solche Daten statistisch erhoben werden?*

Im Jahr 2020 sind 161.445 Anträge eingelangt:

April/Mai 2020	81.290
Juni 2020	18.648
Juli 2020	18.088
August 2020	9.895
September 2020	10.955
Oktober 2020	6.413
November 2020	7.320
Dezember 2020	8.836

Zu Frage 5:

5. Auf dem Antragsformular müssen AntragstellerInnen unter dem Punkt „Erwerbsform“ Angaben zu ihrer aktuellen Erwerbssituation machen. Wieviele der AntragstellerInnen haben jeweils angekreuzt, dass sie arbeitslos, in Kurzarbeit, selbständig, erwerbstätig bzw. in Karenz sind?
- a. Falls dazu keine statistischen Daten vorliegen sollten: warum werden diese nicht erhoben?*
- b. Falls dazu keine statistischen Daten vorliegen sollten: werden Sie sich zukünftig dafür einsetzen, dass solche Daten statistisch erhoben werden?*

Derzeit ist eine Auswertung nach Erwerbsformen nicht aussagekräftig, da eine abschließende Zuordnung der Erwerbsformen insbesondere aufgrund mangelnder Angaben nicht möglich war.

Zu den Fragen 6 bis 8:

6. Wird es künftig möglich sein, einen weiteren Zuschuss aus dem Corona-Familienhärteausgleich zu erhalten, wenn z.B. AntragstellerInnen öfter als einmal von Kurzarbeit betroffen waren?
- a. Wenn ja, ab wann ist ein weiterer Bezug möglich?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

7. *Planen Sie, künftig weiteren Personengruppen den Bezug von Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich zu ermöglichen, wie z.B. getrennt lebenden Eltern?*
8. *Planen Sie, auch geringfügig Beschäftigte (hier vor allem Frauen, die aufgrund fehlender Rahmenbedingungen so beschäftigt sind) und Beschäftigte, die mit der „Sozialhilfe neu“ ihr Einkommen bereits jetzt aufstocken müssen, als BezieherInnen aufzunehmen?*

Es ist keine Reform der Richtlinien, die eine weitere Zuwendung oder eine Ausweitung des Beziehendenkreises vorsieht, geplant. Ich darf dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4516/J vom 11. Dezember 2020 verweisen.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Gibt es Unterschiede in der Bearbeitung von Anträgen, wenn mehrere Anträge für verschiedene Personen von einer Mailadresse gesendet werden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
10. *Gibt es nach wie vor Probleme bei der Bearbeitung von Anträgen, wenn mehrere Anträge für verschiedene Personen von einer Mailadresse geschickt wurden?*
 - a. *Wenn ja, wann werden diese Probleme behoben?*
 - b. *Wenn nein, wurden mittlerweile alle diese Anträge bearbeitet?*

Etwaige Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung von sogenannten „Multianträgen“ wurden bereits durch optimierte Möglichkeiten der Antragstellung (z.B. via Online-Formular) und der Antragsabwicklung technisch und organisatorisch bestmöglich gelöst, um die Anträge bereits mit Einlangen den jeweiligen antragstellenden Personen zuordnen und bearbeiten zu können, als auch um die Antragstellenden direkt kontaktieren zu können.

Zu den Fragen 11 und 12:

11. *AntragstellerInnen berichten über Aussagen von MitarbeiterInnen der Service-Line, dass Anträge „verschwunden sind“ bzw. „nicht auffindbar sind“. Wie erklären Sie sich solche Auskünfte?*
12. *Wie ist es möglich, dass Anträge verschwinden bzw. nicht auffindbar sind?*
 - a. *Falls technische Probleme vorliegen, wurden diese behoben?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

In der Anfangsphase des Corona-Familienhärtefonds war die elektronische Antragstellung nur via E-Mail möglich, welche gewisse Unsicherheitsfaktoren birgt. Dem Ressort sind

vereinzelt Fälle bekannt, in denen Anträge nicht an das vormals zu adressierende Postfach corona-hilfe@bmafj.gv.at, sondern an andere Stellen übermittelt wurden. Mittlerweile ist die Antragstellung ausschließlich via Online-Formular bzw. bei Bedarf per Post möglich, wodurch solche Fälle vermieden werden.

Zu Frage 13:

13. Planen Sie, die Möglichkeit zur Antragsstellung über den 31.3.2021 hinaus zu ermöglichen?

Es darf auf den Initiativantrag 1343/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut (COVID-19-Gesetz-Armut) geändert wird, verwiesen werden. Es wurde eine budgetäre Aufstockung um 50 Mio. Euro, sohin auf insgesamt 200 Mio. Euro, und eine Verlängerung der Möglichkeit der Antragstellung bis 30. Juni 2021 beschlossen.

Zu Frage 14:

14. Welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen planen Sie für Familien und Jugendliche, die besonders unter der Covid-Krise leiden?

Eine weitere Unterstützungsmaßnahme meines Ressorts für Familien und Jugendliche, die besonders unter Krise leiden, ist die ebenfalls mittels Initiativantrag 1343/A vorgeschlagene Sonderfamilienbeihilfe. Für jene Familien, die im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 zumindest für einen Monat Anspruch auf Familienbeihilfe hatten, wurde für die Zeit von März 2020 bis März 2021 unabhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Familienbeihilfe ausgelöst. Diese Maßnahme kommt insbesondere Jugendlichen zugute.

MMag. Dr. Susanne Raab

